Landratsamt Coburg

Info- und Hinweisblatt zur Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Grundsätzlich wird die Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des Landkreises Coburg derzeit durch die Verkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG, der OVF GmbH, der OVG Sonneberg sowie der SÜC Coburg sichergestellt.

Berechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten eine kostenfreie Schülerjahreskarte, die zur Nutzung der Busse und/oder Bahnen auf dem Schulweg berechtigt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen stellen Sie einen Antrag mittels eines ausgefüllten Erfassungsbogens.

Diesen können Sie (mit der Schulanmeldung) bequem und direkt von zu Hause durch einen Klick auf den weiterführenden Link auf unserer Homepage online ausfüllen und ausgedruckt und unterschrieben einreichen:

http://www.landkreis-coburg.de/433-0

Alternativ können Sie den Erfassungsbogen auf der Homepage des Landratsamtes im obigen Link bzw. durch den nebenstehenden QR-Code auch downloaden oder Sie holen sich bei fehlendem Internetzugang den Vordruck im Sekretariat Ihrer Schule oder im Landratsamt ab.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler **ab Klasse 5** von:

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr o. ä.)

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der Schülerbeförderung ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen übernommen.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**.
Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

- der kürzeste zumutbare **Fußweg** von der Wohnung bis zur Schule ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als **drei Kilometer** (einfach) beträgt,
- eine **dauernde Behinderung** nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest, etc.),
- wenn der Schulweg als **besonders gefährlich** anerkannt ist (z. B. wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten liegen).

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerjahreskarte zurückzugeben!
Es ist dann neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht.
Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag (neuer Erfassungsbogen!).

Liegen die Voraussetzungen zur Kostenfreiheit des Schulweges nicht mehr vor und wird die erhaltene Schülerjahreskarte von Ihnen nicht bzw. nicht zeitnah zurückgegeben, sind wir gezwungen, Ihnen die dem Landkreis Coburg entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen!

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Kostenfreiheit des Schulweges haben, können Sie sich gerne direkt an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Haderlein, wenden.
Diesen können Sie telefonisch unter 09561/514-2306, per Mail an martin.haderlein@landkreis-coburg.de oder nach Terminvereinbarung gerne auch persönlich im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer-Nr. 168 erreichen.

Stand: August 2021